

# Satzung des CVJM Glauchau e.V.

## **§ 1 - Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Glauchau e.V.
- Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet CVJM Glauchau e.V.
- Er hat seinen Sitz in Glauchau.

## **§ 2 - Grundlage und Grundanliegen**

- Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855): Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten. Zusatzklärung: Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.
- Der CVJM ist als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit jungen Menschen.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er arbeitet mit den christlichen Gemeinden vor Ort sowie den verschiedenen sozialen Netzwerken zusammen.
- In dieser Satzung gelten alle Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **§ 3 - Aufgaben des Vereins**

- Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Glaubens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Verkündigung des Wortes Gottes unter jungen Menschen und Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
  - Die Verkündigung der Botschaften der Bibel mit Taten d.h. praktische Annahme des Nächsten, Hilfe zur Selbsthilfe, sozial - diakonischer Dienst und Ausübung der Nächstenliebe.
  - Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des persönlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind.
  - Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern.
  - Angebot von Bildungsprogrammen für Jugendliche und Erwachsene
  - Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
  - Aktive Mithilfe in der Flüchtlingsarbeit vor Ort durch integrative Freizeitangebote, Vermittlung von Werten und gesellschaftlichen Normen.
  - Durchführung von Freizeiten und Fahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - Kreativangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - Förderung des Freizeit- und Breitensports
  - Mitarbeit in Gremien der Jugendhilfe

Die Arbeit beschränkt sich nicht nur auf Mitglieder. Sie schließt auch die außerhalb des Vereins stehenden Menschen ein.

## **§ 4 - Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Aufwände und Auslagen können auch pauschaliert erstattet werden, sofern eine Pauschalierung steuer-  
- rechtlich zulässig ist. Über die Höhe der Vergütung der beim Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines Dienstvertrages.

## **§ 5 - Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
  - Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
  - Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.
  - Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
  - Bei vereinschädlichem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb von vier Wochen kann gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Personen, die außerhalb der Beitragsverpflichtung, einen regelmäßigen Beitrag entrichten oder den Verein in anderer Weise fördern und unterstützen, sind Freunde und Förderer des Vereins. Sie besitzen kein Stimmrecht.
8. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich in der Arbeit des Vereins bewährt haben und auch weiterhin zu engagierter Mitarbeit bereit sind, können vom Vorstand zu tätigen Mitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist in der Regel die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder einer entsprechenden Gemeinschaft.
9. Der Rücktritt als tätiges Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Die Ernennung zum tätigen Mitglied kann vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn die dafür maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
11. Für die Ernennung eines Mitgliedes zum tätigen Mitglied bzw. deren Rücknahme ist eine Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 - Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- des Vorstandes
- der Mitgliederversammlung

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

- Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr die Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
- Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragen.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle tätigen Mitglieder des Vereins.
- Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze des Vereins, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe den Vorstand zu wählen, den Jahres-, Finanz- und Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder festzulegen, Ausschüsse einzusetzen, Delegierungen in Gremien vornehmen sowie über Beitritte zu Dachverbänden zu entscheiden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.

#### **§ 9 - Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und höchstens sechs tätigen Mitgliedern.
- In den Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
  1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Protokollführer

Diese drei Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

- 4. sowie ergänzt um bis zu drei Beisitzer
- Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

#### **§ 10 - Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
2. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - die Leitung des Vereins,

- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von tätigen Mitgliedern,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten,
- Entscheidung von Finanzangelegenheiten,
- die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder sowie
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.

3. Der Vorsitzende ruft den Vorstand bei Bedarf zusammen. Dabei sollen pro Jahr zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Schriftführer / Protokollant und ein weiteres Vorstandsmitglied auszufertigen.

5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Protokollführer, vertreten im Sinne des § 26 BGB, jeder allein den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.

6. Für den Verein kann ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt werden. Aufgaben und Pflichten werden in einer extra Vereinbarung getroffen.

#### **§ 11 - Organisatorische Zugehörigkeit**

- Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Sachsen e.V. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes oder von diesem beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- Über dem Landesverband ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- Der CVJM-Landesverband Sachsen e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

#### **§ 12 - Änderung der Satzung**

- Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- Die Grundlagen des Vereins ("Pariser Basis" im § 2) sowie die Gemeinnützigkeit können nicht geändert werden.

#### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens einem Drittel der tätigen Mitglieder des Vereins ausgehen.
- Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.
- Die Abwicklung der Geschäfte und Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Dieser hat die Auflösung innerhalb eines Jahres zu vollziehen.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM Landesverband Sachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 14 - Haftungsbeschränkung**

- Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### **§ 15 - Haftung des Vereins**

- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

#### **§16 - Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.09.2018 beschlossen.